EINGEGANGEN		
20. Juni 2005		
5,000		
£rt		
	Vereinbarung	
		•
		•
	zwischen der	
Stiftung Ostschweizer Kir	nderenital St. Gallen	
dittaily Ostsonweizer (ti)	derapitur ot, danen	
	(nachfolgend "Spita	I ")
	(,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	,
	und der	
Regierung des Fürstentur	ns Liechtenstein	
	/	. 60
	(nachfolgend "Land Liechtensteir	1")
	betreffend die	* .
ambulante Behandlung u	and Betreuung von Patientinnen und Patienten mit	
	obligatorischer Krankenpflegeversicherung	

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, infolge der zwischenzeitlich erfolgten vollständigen Aufhebung der Vereinbarung vom 29. März 1999 zwischen der Stiftung Ostschweizer Kinderspital, St. Gallen, und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) und in Ergänzung der Vereinbarung betreffend stationäre Betreuung und Behandlung für die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung vom 10. September 2002 die Übernahme der Kosten ambulanter Leistungen und Aufnahmen zu regeln.

2. Umfang der kassenpflichtigen ambulanten Leistungen

Den Umfang bilden die ambulanten Leistungen gemäss den in der Schweiz geltenden Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung. Diese können durch das Spital zu Lasten der liechtensteinischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung erbracht und verrechnet werden.

Das Spital garantiert dem Vertragspartner, dass sie den Patientinnen und Patienten eine optimale individuelle ärztliche Behandlung und Betreuung zukommen lassen.

3. Entschädigung der erbrachten Leistungen

Die Entschädigung für erbrachte ambulante Leistungen richtet sich nach dem am Ort der Behandlung anwendbaren Einzelleistungstarif oder den mit dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) vereinbarten Tarif für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. In Bezug auf den für die TARMED-Leistungen anzuwendenden Taxpunktwert sind die Mitglieder der liechtensteinischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons St. Gallen gleichgestellt.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

Das Spital stellt die gemäss Punkt 2 erbrachten Leistungen mit allen Fallinformationen gemäss dem in der Schweiz geltenden Rahmenvertrag TARMED der zuständigen Krankenversicherung in Rechnung.

Die Rechnungen sind durch die Krankenversicherung binnen 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Allfällige Aufwändungen für persönliche Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten oder Nichtpflichtleistungen sind diesen direkt in Rechnung zu stellen.

5. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichung durch die Stiftung Ostschweizer Kinderspital St. Gallen und der Genehmigung durch die Liechtensteinische Regierung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung ist, vorbehaltlich des Falles geänderter gesetzlicher Grundlagen oder Rechtsprechung, welche eine frühzeitigere Vertragsauflösung bedingen, nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende möglich.

6. Anwendbares Recht

Basis dieser Vereinbarung ist Art 16c Abs. 7 KVG (FL) vom 24. November 1971, LGBI. 1971 Nr. 50 i.d.g.F. vom 10. Dezember 2003, LGBI. 2003 Nr. 241 sowie das Schweizerische Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994 sowie alle daraus folgenden Verordnungen und Entscheide.

Im Übrigen ist liechtensteinisches Recht auf diese Vereinbarung anwendbar.

7. Schlussbestimmung

Das Spital sorgt dafür und garantiert dies dem Fürstentum Liechtenstein, dass die Aus- und Weiterbildung beim medizinischen und pflegerischen Personal so gewährleistet werden kann, dass die Qualität der Leistungen wettbewerbsfähig ist.

Vaduz/St. Gallen, 12. April 2005

Regierung des

Fürstentums Liechtenstein Er

Hansjörg Frick Regierungsrat (RA 2005/870-6642) Stiftung Ostschweizer Kinderspital



Lic.iur. Robert Nef Stiftungsratspräsident